

**Bekanntmachung  
des Beschlusses  
zur Sicherung der Durchführung von Transporten.  
Vom 3. Oktober 1952**

Nachstehend wird der Beschluß des Ministerrates vom 3. Oktober 1952 zur Sicherung der Durchführung von Transporten bekanntgemacht.

Berlin, den 3. Oktober 1952

**Staatssekretär «1er Regierung  
»ml Chef der Regierungskanzlei  
Dr. Geyer**

**Beschluß**

Um eine den volkswirtschaftlichen Belangen entsprechende Verteilung der Transporte auf den bei den drei Verkehrsträgern vorhandenen Transportraum zu sichern, wird folgendes beschlossen:

1.  
Der Minister für Verkehr wird beauftragt, eine Kommission zur Sicherung der durchzuführenden Transporte zu bilden. Sie entscheidet über die zeitliche Reihenfolge der Durchführung der Transporte und die Art des zu verwendenden Verkehrsmittels.

2.  
Die Kommission ist zu bilden aus je einem Vertreter des Ministeriums für Verkehr, der Generaldirektion der Deutschen Reichsbahn, der Generaldirektion Schifffahrt und der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen.

3.  
Die Entscheidungen der Kommission sind bindend für den Verkehrsträger und für die verladende Wirtschaft.

Die Ministerien und Staatssekretariate sowie die Räte der Kreise werden beauftragt, sofort ihren Transportraumbedarf zu überprüfen, um gegebenenfalls der Kommission Vorschläge über die Durchführung der Transporte zu unterbreiten.

5.  
Die Koordinierungs- und Kontrollstelle für Industrie und Verkehr überwacht die Arbeit der Kommission und bestimmt ihre Tätigkeitsdauer.

**Verordnung  
über die Zulassung von Kulturpflanzenarten.  
Vom 3. Oktober 1952**

Die im Fünfjahrplan vorgesehene Steigerung der Erträge in der Landwirtschaft erfordert die Anwendung aller bewährten wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen. Eines der wichtigsten und erfolgreichsten Mittel zur Ertragssteigerung ist der Anbau nur leistungsfähiger und ertragssicherer Sorten. Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Sorten landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzenarten werden durch Aufnahme in die Sortenliste für den Anbau zugelassen.

(2) Über die Zulassung von Sorten und den Widerruf der Zulassung entscheidet der Sortenprüfungsausschuß beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Die Bedingungen für die Zulassung einer neuen Sorte sind in den vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Richtlinien — Ausgabe 1952 — festgelegt.\* §

§ 2

(1) Maßgeblich für die bei Inkrafttreten der Verordnung zugelassenen Sorten ist die Sortenliste — Ausgabe 1951 —.\*\*

\* Zu erhalten beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Berlin.

\*\* Herausgegeben vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, erschienen im Deutschen Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft kann im Wege der Durchführungsbestimmung die Sortenliste ändern, ergänzen und neu fassen.

§ 3

(1) Es darf nur Saat- und Pflanzgut derjenigen Sorten landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen anerkannt und im Handel geführt werden, das in der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft herausgegebenen Sortenliste enthalten ist.

(2) Ausgenommen von der Bestimmung des Abs. 1 sind Kulturpflanzenarten, die nicht in der Sortenliste enthalten sind.

(3) In besonderen Fällen erteilt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft Ausnahmegenehmigungen für den Handel mit Saatgut für nicht in der Sortenliste verzeichnete Sorten.

(4) Saatgut landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen, das mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft aus dem Ausland eingeführt wurde, darf in den Handel gebracht werden, auch wenn die Sorten in der Sortenliste nicht enthalten sind.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948